

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: General Management - dual, M.A.  
Hochschule: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig, jedoch aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

**Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (114. Sitzung am 22.09.2022):**

Auflage 1 (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV):

Der hochschulische und betriebliche Lernort müssen systematisch sowohl vertraglich, organisatorisch als auch inhaltlich miteinander verzahnt sein. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks "dual" in Studiengangsunterlagen sowie der Außendarstellung des Studiengangs abzusehen. Die formalen Kriterien (z.B. die Kreditierung und Bearbeitungszeit der Thesis und die Workload-Verteilung) müssen entsprechend der gewählten und nachgewiesenen Studienform adäquat geregelt werden.

Der weiterbildende Master-Studiengang „General Management - dual“ wird in seiner Studiengangsbezeichnung und im Profilelement als „dualer“ Studiengang bezeichnet. Das Gutachtergremium stellt auf den Seiten 60 und 61 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Anforderungen an einen dualen Studiengang nicht erfüllt werden und erteilt zwei Auflagen im Bereich der fachlich-inhaltliche Kriterien. Auf der Seite 25 des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium fest, dass die Kreditierung und die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis nicht stimmig sind und erteilt eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat stellt nach eingehender Prüfung fest, dass das Profilvermerk „dual“ nach gegenwärtiger Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrats voraussetzt, dass die Kompetenzvermittlung im Rahmen des Studiums in Form von curricular und in den Studiengangsunterlagen verankerten, möglichst aufeinander aufbauenden Impulsen für einen Theorie-Praxis-Transfer auch an einem betrieblichen Lernort stattfindet. Wenn beispielsweise neben dem Studium einer zum Studium fachlich affinen Tätigkeit nachgegangen würde, würde dies allein das Profilvermerk „dual“ nicht begründen. Ein Lernort „Betrieb“ bzw. eine analoge Einrichtung, an der einer im engeren Sinne berufspraktischen Tätigkeit nachgegangen wird, ist im Rahmen des vorliegenden Studiengangskonzepts nicht erkennbar. Auch wenn Praxisberichte in das Studium integriert sind, handelt es sich allerdings damit noch nicht um einen "dualen" Studiengang im Sinne des § 12 Abs. 6 BlnStudAkkV.

Sofern die Hochschule für dieses Programm an dem Profilvermerk "dual" festhält, ist nachzuweisen, dass neben der Hochschule auch ein betrieblicher bzw. ein zu einem Betrieb äquivalenter Lernort in das Studium integriert ist. Die Lernorte Hochschule und Betrieb müssen dabei systematisch vertraglich, organisatorisch als auch inhaltlich miteinander verzahnt sein. Zur Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Anforderungen an die Akkreditierung dualer Studien-/Ausbildungsgänge wird ansonsten auf die FAQ 16.1, 16.2 auf der Webseite des Akkreditierungsrats (<https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung> (Stand am 13.08.2021)) verwiesen. Es steht der Hochschule frei, den Studiengang weiterhin als berufsbegleitend zu bewerben. Sofern die Einbeziehung eines weiteren Lernorts nicht möglich oder sachgerecht ist, muss der Akkreditierungsrat aber i.S. der Vergleichbarkeit darauf bestehen, dass das Profilvermerk „dual“ nicht mehr verwendet wird. Um die Auflage des Gutachtergremiums bezüglich des dualen Profils des Studiengangs zu präzisieren und weil die Bearbeitungszeit der Thesis auch vom Studiengangsprofil abhängt, stellt der Akkreditierungsrat hier einen kriterienrelevanten Mangel fest. Der Akkreditierungsrat hat die vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflagen durch seine Auflage 1 ersetzt.

#### **Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):**

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022 die systematische Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule sowohl vertraglich, organisatorisch als auch inhaltlich

nachvollziehbar und transparent dargestellt.

Das Dreiecksverhältnis zwischen der Hochschule, Studierenden und Unternehmen wird durch drei bilaterale Dokumente und eine Ausbildungsleitersitzung abgesichert. Die Hochschule beschreibt nachvollziehbar, dass zwischen dem Studierenden und dem Lernort Unternehmen die schriftlichen Vereinbarungen Arbeitsvertrag sowie Studienvereinbarung getroffen werden. Die Kooperation zwischen Hochschule und Unternehmen wird aktuell durch den Antrag auf duale Praxispartner geregelt. Hier stimmen die Praxispartner insbesondere ihren dort formulierten Pflichten zur Sicherung des betrieblichen Lernortes gegenüber der Hochschule zu. Die Beziehung zwischen Unternehmen und Studierenden ist in der Regel durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag gekennzeichnet. Der Arbeitsvertrag wird ergänzt um eine von der Hochschule vorgegebene Studienvereinbarung, die zwischen Unternehmen und Studierenden getroffen wird, in der das Unternehmen zusichert, den Studierenden fachlich qualifizierte Ansprechpartner der verschiedenen Bereiche als Coaches an die Seite zu stellen, um den Studierenden die betrieblichen Zielvorgaben zu verdeutlichen und um ihnen als Türöffner für den Zugang zu Informationen und Gesprächspartnern zu dienen. Darüber hinaus findet einmal pro Semester eine Ausbildungsleitersitzung statt, in der aktuelle Themen aus dem Studiengang (Änderungen im Curriculum, Änderungen der Prüfungsordnung, Zusammenarbeit mit den Studierenden, usw.) besprochen werden. Zudem erhalten die Firmen hier die Möglichkeit, inhaltliche Änderungen für den Studiengang zu diskutieren und ggf. dann anzuregen. Die Unternehmen verpflichten sich ferner, den Studierenden Zugang zu Daten und Projekten zu gewähren. Das Verhältnis zwischen Hochschule und Studierenden wird nach erfolgreich absolvierten Zulassungsverfahren in Form eines Studienplatzangebotes (Zulassungsschreiben inkl. Anhang) geregelt. Die Studierenden erklären die Studienplatzannahme schriftlich und sichern diese mit Zahlung der ersten Rate des Studienentgeltes zu. Dieses Konzept wurde nun in der Bewerbungs- und Immatrikulationsphase des Jahrgangs 2022 angewendet.

Die formalen Kriterien (z.B. die Kreditierung und Bearbeitungszeit der Thesis und die Workload-Verteilung) entsprechend der gewählten und nachgewiesenen Studienform. Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 1 ab.

#### **Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (114. Sitzung am 22.09.2022):**

Auflage 2 (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV):

Die Hochschule muss den Nachweis erbringen, dass die personellen Ressourcen (unter Einbeziehung der notwendigen professoralen Lehre) über den Akkreditierungszeitraum von acht Jahren bereitgestellt werden kann.

Das Gutachtergremium stellt auf der Seite 47 des Akkreditierungsberichts eine sehr geringe Hauptamtlichenquote fest. Außerdem verweist sie darauf, dass auch die Modulverantwortung bei Lehrbeauftragten liegt. Das Gutachtergremium erteilt folgende Auflage: „Das Curriculum ist durch eine Ausweitung der Anzahl hauptberuflicher Lehrender (Professoren/ Professorinnen) personell auf eine breitere Basis zu stellen und der Anteil hauptamtlicher Lehre zu erhöhen.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Bereitstellung des für den Betrieb eines Studiengangs notwendigen Lehrpersonals einen Kernbereich der hochschulischen Autonomie darstellt.

Dementsprechend ist er bestrebt, Eingriffe in die Personalplanung möglichst gering zu halten. In diesem Sinne verzichtet der Akkreditierungsrat in der bisherigen Verwaltungspraxis auf eine schematische Bewertung von Personalkonzepten, sondern betrachtet stets den Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Studiengangskonzept und der antragstellenden Hochschule. Es geht nicht darum, eine bestimmte professorale Lehrquote zu erreichen, sondern es muss gewährleistet werden, dass mindestens die profildbildenden Bereiche des Studiengangs in geeigneter Form professoral getragen werden. Dabei wird es bisher als legitim erachtet, wenn professorale Lehre auch durch externe Kooperationen oder Lehraufträge bereitgestellt wird. Bei alledem gilt jedoch, dass die Hochschule nachweisen muss, dass die personellen Ressourcen über den Akkreditierungszeitraum von acht Jahren bereitgestellt werden können. Der Akkreditierungsrat formuliert die bisherige Auflage 3 des Gutachtergremiums entsprechend seiner Spruchpraxis in seine o.g. Auflage 2 um.

**Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (116. Sitzung am 30./31.03.2023):**

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme vom 03.11.2022 dargelegt, wie sie die personellen Ressourcen (unter Einbeziehung der notwendigen professoralen Lehre) über den Akkreditierungszeitraum bereitstellen kann. Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund von der Erteilung der ursprünglichen Auflage 2 ab.

**Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:**

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahren wurde für diesen Studiengang eine veraltete Version des Diploma Supplement vorgelegt. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Hochschule in der Rahmenprüfungsordnung (§ 34) in geeigneter Form gewährleistet, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird (§ 6 Abs. 4 BlnStudAkV).

